

zur Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen in der

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

(Marktordnung)

Auf Grund der §§ 65 Abs. 1 und 69 der Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (R.GBl. I. S. 871), des § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24. 2. 1970 (GV. NW. 1970 S. 180), des § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283/SGV. NW. 2020) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) sowie des § 40 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz- (OBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. 1969 S. 732/SGV. NW. 2060) sämtliche Vorschriften in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vorbehaltlich der gemäß § 84 der Preuß. Allg. Gewerbeordnung vom 27. Januar 1845 (Pr. GS. NW. S. 119/SGV. NW. 7101) erforderlichen Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1970 für den im Bereich der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid stattfindenden Wochenmarkt und für die anderen marktähnlichen Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen folgende allgemeinverbindliche Anordnung -Marktordnung- beschlossen:

§ 1

Marktplatz

1. In der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid findet jeden Freitag auf dem Marktplatz in Neunkirchen, Am Wiedenhof, der Wochenmarkt statt.
2. Die Errichtung von Marktständen außerhalb des Marktplatzes ist nicht gestattet.
3. Wird eine Verlegung des Wochenmarktes notwendig, dann kann ein anderer öffentlicher Platz hierfür bestimmt werden.

§ 2

Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt findet in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid an jedem Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
2. Fällt der Tag des Wochenmarktes auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am Tage vorher statt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher oder gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) geschützter kirchlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt nicht statt.
3. Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeiten ist der Verkauf und Ankauf von Waren auf dem Marktplatz untersagt.

§ 3

Marktfreiheit

Der Besuch des Wochenmarktes sowie Kauf und Verkauf auf ihm steht, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen, jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

§ 4

Marktstandgeld

1. Für die Benutzung des Wochenmarktes wird ein Marktstandgeld nach einer besonderen Marktstandgeldordnung erhoben.
2. Die Empfangsbescheinigung über die Zahlung des Standgeldes hat der Marktstandinhaber während der Marktzeit bei sich zu führen und sie den aufsichtsführenden Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Empfangsbescheinigung ist nicht übertragbar.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände, und zwar

- sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher und Straucher;
- b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, mit dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der hiesigen Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß geistiger Getränke;
 - c) Lebensmittel aller Art.
2. Ausgeschlossen vom Markthandel sind alle pflanzlichen Erzeugnisse und Teesorten, soweit sie als Arzneien zu Heil- und Vorbeugungszwecken gegen Krankheiten Verwendung finden sollen.

§ 6

Verkaufs-Verbote

Es ist nicht gestattet:

1. Waren zu versteigern oder auszuspielen,
2. Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
3. Waren im Umhertragen feilzubieten,
4. gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf entgegenzunehmen sowie Musikaufführungen und Schaustellungen darzubieten.

§ 7

Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht obliegt der Gemeindeverwaltung
2. Die Marktbesucher, die Verkäufer und Käufer haben den Anordnungen der aufsichtsführenden Personen zu befolgen.

Auf ihr Verlangen haben sich die Verkäufer über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung auszuweisen.

Käufer, die gegen diese Marktordnung oder andere Vorschriften verstoßen, haben sich auf Verlangen gleichfalls über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung auszuweisen.

3. Den aufsichtsführenden Personen ist über Menge, Art, Beschaffenheit und Preis der Ware jede erforderliche Auskunft zu geben.

§ 8

Ordnung auf dem Markt

1. Die aufsichtsführenden Personen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf dem Wochenmarkt stören, vom Marktplatz zu verweisen.
Die Marktstandinhaber haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.
2. Von der Benutzung oder dem Besuch des Marktes können auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden:
 - a) Personen, die den Marktverkehr stören,

handelt und aus diesem Grund verwahrt werden müssen,

- d) Personen, die im Verdacht stehen, den Markt zur Begehung strafbarer Handlungen aufzusuchen,
 - e) Personen mit übertragbaren oder ekel-erregenden Krankheiten. Ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge aufsuchen.
3. Bettlern, Hausierern und Betrunkenen ist der Zutritt zum Markt nicht gestattet.
4. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind Personen, die mit ansteckenden oder gemeingefährlichen Krankheiten oder eitrigen Wunden, Ausschlägen und dergleichen behaftet sind, als Verkäufer oder Händler (Benutzer) zum Marktverkehr nicht zugelassen.

§ 9

Zuweisung der Standplätze

1. Die Verkaufsplätze (Marktstände) werden den Verkäufern von den aufsichtsführenden Personen zugewiesen.
2. Verkäufer, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten auf Wunsch nach Möglichkeit stets denselben Marktstand. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
3. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, den Marktstand untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.

§ 10

Nutzung der Standplätze

1. Die Marktstände dürfen nicht früher als eine Stunde vor der Marktzeit eingenommen werden. Bei Beginn der Marktzeit muß das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände sowie die Einrichtung des Marktstandes durchgeführt sein. Vor diesem Zeitpunkt ist ein Warenverkauf unzulässig.
2. Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so kann die Aufsichtsperson über diese Standplätze verfügen.
3. Spätestens um 14.00 Uhr muß der Markt völlig geräumt sein. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anordnungen der aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten.

§ 11

Verkaufsstände, Firmenschilder, Kennzeichnung

1. Die Marktstände sind nach Maßgabe dieser Marktordnung und näherer

2. Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seine Anschrift, bestehend aus Vor- und Zuname sowie Wohnsitz, anzubringen.

Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit der deutlichen lesbaren Preisauszeichnung und, soweit vorgeschrieben, mit Angaben über die Handelsklasse und den Zusatz fremder Stoffe, der Konservierungsmittel und der künstlichen Farbstoffe zu versehen. Die Beschriftungen müssen während der Marktzeit deutlich lesbar erhalten bleiben. Andere Schilder, Plakate und sonstige, der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Plätze und Räume in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden. Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verteilt werden.

Lautersprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nicht gestattet.

§ 12

Fahrzeuge

1. Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Sie dürfen als Verkaufsstände nur dann benutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind.
2. Während der Marktzeit ist das Befahren des ~~Marktplatzes~~ mit Fahrzeugen aller Art, auch das Mitführen von Fahrrädern, verboten.

§ 13

Maße und Gewichte

Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Ware durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, daß der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§ 14

Hygienische Vorschriften

1. Die beim Verkauf tätigen Personen haben auf größte Sauberkeit zu achten.
2. Personen, die Fleisch oder Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fische, Krusten- und Weichtiere, Butter, Schmalz, sonstige Fette, Käse, Quark und dergleichen verkaufen, haben eine Schutzkleidung zu tragen.
3. Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Wochenmarkt oder in den Verkaufsständen ist verboten. Lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf gestellt werden.
4. Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist auf

§ 15

Schutz des Marktplatzes

1. Die Marktstandinhaber sind für die Sauberkeit ihres Verkaufstandes und seiner Einrichtung verantwortlich.
2. Packmaterial und Abfälle dürfen nicht auf die Marktplätze geworfen werden. Sie sind so zu verwahren, daß weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufsstände verunreinigt werden.
3. Marktstände, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden.
4. Spätestens nach Ablauf der in § 10 Abs. 3 gesetztem Frist müssen die Marktstände von ihren Inhabern besenrein gesäubert das Leergut abgefahren und die Stände entfernt sein, so daß der Marktplatz wieder in vollem Umfang als Parkplatz zur Verfügung steht. Jeder Marktstandinhaber haftet für von ihm verursachte Schäden am Marktplatz ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

§ 16

Besondere Schutzvorschriften für Lebensmittel

1. Die Verkaufsstände für frische Lebensmittel müssen überdacht, die Waren gegen alle Witterungseinflüsse und Verunreinigungen ausreichend geschützt sein.
2. Verkaufstische für unverpackte Lebensmittel, die vor dem Verzehr nicht mehr gewaschen oder erhitzt werden, müssen mit einem Schutzaufsatz versehen sein, so daß die Käufer mit den auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen können.
3. Alle Lebensmittel müssen von guter Beschaffenheit sein und mit größter Sauberkeit behandelt werden. Sie sind in sauberen, einwandfreien Behältnissen oder Gefäßen feilzubieten.
4. Als Verpackungsmittel für Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fisch, Butter, Schmalz, sonstige Fette, Käse, Quark und dergleichen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die unbenutzt, sauber, farbfest und auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sind.
5. Die zum Verkauf ausgestellten Lebensmittel müssen mindestens 65 cm hoch über dem Erdboden stehen; die darüber hinaus vorrätig gehaltenen Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden abgestellt sein. Fleisch und Wurst sind so aufzuhängen, oder zu lagern, daß sie mindestens 50 cm vom Erdboden entfernt bleiben.
6. Unreifes Obst muß vom reifen Obst getrennt halten werden und durch ein Schild mit der Aufschrift "unreifes Obst" kenntlich gemacht sein.

§ 17

Haftung

1. Das Benutzen und Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für entstandene Schäden, es sei denn, daß ein Verschulden ihres Personals nachgewiesen wird.

verkehrs durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes und der umliegenden Straßen oder durch Sperrungen anlässlich von Bauarbeiten besteht nicht.

4. Die Inhaber der Stände haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten ergeben. Sie haben für das Verschulden ihrer Hilfskräfte und ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.

§ 18

Andere gesetzliche Vorschriften

Von dieser Marktordnung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktstandinhaber die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, das Lebensmittelgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Verordnung über die Preisauszeichnung, die Hygieneverordnung und die Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse zu beachten.

II. Marktähnliche Veranstaltungen

§ 19

Andere marktähnliche Veranstaltungen

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Kirmessen, Schützenfeste, Zirkusveranstaltungen und sonstige marktähnliche Veranstaltungen, soweit nicht die nachstehenden Vorschriften eine andere Regelung treffen.

Ausgenommen von der sinngemäßen Geltung sind die Bestimmungen des § 6 Nr. 1, 3 und 4.

2. Die Beteiligung an den Jahrmärkten bedarf der Zulassung durch die Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung kann die Zulassung gleichartiger Geschäfte begrenzen.

§ 20

Veranstaltungsplan

Orte und Zeiten der einzelnen Feste (Kirmessen) werden am Anfang eines jeden Jahres in einem Veranstaltungsplan der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid festgelegt.

§ 21

Betriebszeit

2. Lautsprecher und akustische Geräte sind ab 23.00 Uhr außer Betrieb zu setzen.

§ 22

Besucher

Der Besuch der in § 19 genannten Veranstaltungen steht allen Personen in gleicher Weise frei. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Plätze nur unter der Aufsicht Erwachsener besuchen. Ab 22.00 Uhr dürfen sich auch Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener auf den Plätzen aufhalten.

Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 23

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze anlässlich der Wochen- und Jahrmarkttag wird ein Standgeld nach der Standgeldgebührenordnung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erhoben.
2. Der von den Aufsichtspersonen zugewiesene Standplatz darf erst in Benutzung genommen werden, wenn die nach § 60 a GewO erforderliche Erlaubnis des Ordnungsamtes vorliegt.
3. Die Standgebühren werden beim Wochenmarkt von der Gemeindekasse oder einem besonders befugten Bediensteten der Gemeindeverwaltung eingezogen.

Die Gebühren bei allen übrigen marktähnlichen Veranstaltungen (Kirmessen usw.) sind spätestens am vorletzten Tag vor der Veranstaltung fällig und an die Gemeindekasse Neunkirchen-Seelscheid zu entrichten.

4. Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, (z.B. fliegende Bauten), dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind.
5. An allen Ständen, an denen eine Ausspielung stattfindet, ist der genehmigte Spielplan sichtbar anzubringen.

§ 24

Strafen, Zwangsmaßnahmen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung werden gemäß § 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung als Übertretung geahndet.
2. Unbeschadet dessen können die in der Marktordnung ausgesprochenen Anordnungen und Verbote im Wege des Verwaltungszwanges auf Grund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage nach ihrer
Verkündung in Kraft.

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Neunkirchen, den 10. März 1971



(Ludwig)
Gemeindedirektor